

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 16/0015</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 14.01.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	Rehmke, Gerrit	<b>Tel.:-157</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	25.01.2016	Anhörung

## Veröffentlichung von Informationen über die bevorstehende Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Wie in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 11.11.2015 berichtet, entfällt nach aktuellem Recht die Pflicht zur Stellenausschreibung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Nunmehr wird in Form des als Anlage 1 beigefügten Textes öffentlich im Hamburger Abendblatt auf die bevorstehende Oberbürgermeisterwahl hingewiesen.

### Erläuterung:

Durch die mit Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371) erfolgte Änderung des § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) wurde das bisher den Fraktionen zustehende Vorschlagsrecht zur Direktwahl auf die in der Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen verlagert.

Gleichzeitig wurde als Folge der wahlrechtlichen Änderung mit Art. 2 Nr. 21 des o.g. Gesetzes die in 57 a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) enthaltene Vorgabe zur Stellenausschreibung gestrichen. Gemäß dem § 57 a Abs. 2 GO in der alten Fassung war die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Neben der Möglichkeit, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst einen Wahlvorschlag einreicht, erfolgt die Aufstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber und somit auch die Kandidatenfindung seit der förmlichen Verlagerung des Vorschlagsrechts ausschließlich in der Verantwortung von Parteien und Wählergruppen.

Einer Stellenausschreibung durch die Gemeinde steht nunmehr auch das Datenschutzrecht entgegen. Nach neuem Recht hätte jedes zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung zur Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied einen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Dies folgt aus dem sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit ergebenden Grundsatz der Chancengleichheit, da dieser auch für das innerparteiliche Kandidatenaufstellungsverfahren gilt. Die Leitungen der Parteien und Wählergruppen wären angesichts der an alle Mitglieder weiterzugebenden personenbezogenen Daten nicht in der Lage, eine datenschutzrechtliche Behandlung dieser Daten sicherzustellen.

Für zulässig wird jedoch erachtet, als freiwillige Serviceleistung öffentlich in Presseorganen auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl hinzuweisen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses haben in der Sitzung am 11.11.2015 als Anhang zum Sitzungsprotokoll ein Infoblatt des Innenministeriums zu diesem Thema erhalten. Dieses Infoblatt ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage 2 angefügt.

**Anlagen:**

1. Informationen über die bevorstehende Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
2. Infoblatt des Innenministeriums